

Oö. Umwelthanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. V/1 Anlagenbezogener Umweltschutz
Frau Eva-Maria Krendl
Stubenbastei 5
1010 Wien

Geschäftszeichen:

UAnw-020014/211-2012-Don

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Tel: (+43 732) 77 20-134 51

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 5. Juni 2012

**Begutachtung UVP-G + LFG-Novellen 2012
Schreiben vom 29. Mai 2012
zu GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012 -
Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umwelthanwaltschaft bedankt sich für die übermittelten Unterlagen zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) und des Luftfahrtgesetzes und nimmt dazu Stellung:

Auf Grund der äußerst knappen Frist ist lediglich eine Stellungnahme zu – aus unserer Sicht – wesentlichen Punkten in aller Kürze möglich.

Stellungnahmen der Tiroler Umwelthanwaltschaft und der Salzburger Umwelthanwaltschaft:

Die Oö. Umwelthanwaltschaft schließt sich den Stellungnahmen und Einwendungen der Tiroler und der Salzburger Umwelthanwaltschaft vollinhaltlich an und hält diese nicht nur für stichhaltig, sondern die Forderungen in hohem Maß für gerechtfertigt, weshalb wir deren Stellungnahmen auch zum Bestandteil unserer eigenen erklären.

Zusätzliche Anmerkungen der Oö. Umwelthanwaltschaft:

Zur Änderung des UVP-G, Anhang 1 Z 6 (Spalte 3):

Zusätzlich zu den Ausführungen der Tiroler Umwelthanwaltschaft ergänzt die Oö. Umwelthanwaltschaft:

Auf Grund der hohen Fernwirksamkeit von Windkraftanlagen am Alpenrand (in Richtung Alpenvorland und Böhmisches Masse) ist aus Sicht des Schutzgutes "Landschaft" und den sich aus der optischen Überlagerung von einzelnen Windparks neben der Aufnahme der "Alpinzone (Kategorie B)" die Festlegung einer verschärften Bewilligungspflicht (10 Anlagen) über 1.200 m Seehöhe notwendig. Eine ähnliche Problematik ergibt sich am Südostabhang der Alpen.

Zur Änderung des UVP-G, Anhang 1 Z. 30:

zu Z. 30 allgemein:

Zur endgültigen Klarstellung sind Wasserkraftanlagen als Talsperren, Flusstau, Ausleitungen und ergänzend Speicherkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke zu definieren.

Auf Grund der bisherigen Regelungen sind Speicherkraftwerke mit einer Trennung des Ober- und Unterwasserbeckens von natürlichen Gewässern von der Bewilligungspflicht nach UVP-G völlig ausgenommen. Da neben dem Schutzgut Wasser auch andere Schutzgüter und die Kumulierung von Auswirkungen bei derartigen Großbaustellen relevant sind, ist diese rechtliche Ungleichbehandlung nicht argumentierbar.

zu Z. 30 c:

Es ist unbestritten, dass freie Fließstrecken in Österreich Mangelbiotope sind und dass wenige dieser Fließstrecken, wie etwa die Untere Salzach, noch ein hohes morphologisches Entwicklungspotential haben. Durch die Festlegungen der Z. 30 c-neu wird ermöglicht, längere Fließstrecken in eine Abfolge von kleinen Stauwerken und dazwischen liegenden Restfließstrecken zu unterteilen, ohne durch diese Stückelung des Mangelbiotops Fließgewässer in eine UVP-Pflicht zu fallen.

Bei einem Ausbaugrad von über 90% an den größeren öö. Fließgewässern ist eine solche Vorgangsweise, etwa an der Unteren Salzach, nicht nur unverhältnismäßig was ökologische Kosten und gegenüberstehenden wirtschaftlichen Nutzen angeht, sondern aus Sicht der Öö. Umweltschutz eine offen in Kauf genommene Zerstörung ausgewiesener und bekannten Magelhabitate und daher unmoralisch. Die Regelung der Z. 30 c wird daher strikt abgelehnt und eine generelle Reduktion der Restfließstrecken-Grenze bei MQ auf 500 m gefordert.

zu Z. 30 d-neu (Vorschlag):

Für die Spalte 3 ist die Engpassleistung bei Kraftwerksketten auf 500 kW (0,5 MW) zu reduzieren. Insbesondere bei kleinen und mittleren Gewässern kommt es zunehmend zu massiven Ausleitungen, die aus Bächen und mittleren Flüssen kleine Bacherl (Restwasserstrecken) machen. Dadurch kommt es schrittweise zu einer völligen (nachteiligen) Veränderung der Gewässercharakteristik im Mittel- und Unterlauf.

Die Bestimmungen des Anhangs 1 Z. 30 ignorieren bis dato konsequent einen erhöhten Schutzbedarf in Gebieten mit besonderem Schutzstatus. Die Spalte 3 ermangelt jeglicher strengerer Festlegungen.

Die Öö. Umweltschutz fordert daher als Festlegung der **Z. 30 e-neu** in Spalte 3:
Ausleitungen aus Fließgewässern mit einer Ausleitungsstrecke von mehr als 3 km bei EZG kleiner 10 km², von mehr als 2 km bei EZG von 10 bis 50 km² und von mehr als 1 km bei EZG größer 50 km².

zu Z. 30 e-neu (Vorschlag)

Es ist offenkundig, dass an den Fließgewässern, an denen seit geraumer Zeit Querwerke errichtet wurden, eklatantes Geschiebedefizit herrscht. Durch die Wasserkraftnutzungen wird zusätzlich Kiesmaterial aus den Restfließstrecken und zeitweisen Fließstrecken unterhalb der Stauhaltungen Kies ausgetragen und die Habitate für Kieslaicher so langsam degradiert. Dieses Problem ist nicht österreichspezifisch.

Verwiesen wird auf die klaren Regelungen der jüngsten Änderungen (2009) der Schweizer Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, in welchen der Wiederherstellung eines ausgewogenen Geschiebehaushalts nicht nur Bedeutung zugemessen wird, sondern zur Behebung dieses Problems klare Handlungsverpflichtungen formuliert sind.

Die Oö. Umweltschutzkommission fordert daher als Z. 30 e-neu in Spalte 3:

Maßnahmen im und am Fließgewässer, die imstande sind, den Geschiebehaushalt eines Fließgewässers grundlegend zu verändern bzw. Maßnahmen im und am Fließgewässer, die ein bestehendes Geschiebedefizit verstärken.

Zur Änderung des UVP-G, Anhang 1 Z. 16:

Die Bestimmungen der Z. 16 a und Z. 16 b passen nicht zusammen; weder vom Spannungsniveau, noch von der Mindestleitungslänge. Eine generelle Festlegung für beide Tatbestände auf 110 kV und eine entsprechende Abstufung der Länge zwischen Spalte 1 und 3 wird daher für sinnvoll erachtet.

Diese Regelung würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass es häufig mittelfristig zu einer Anhebung (Änderung der Seilführung) von 110 kV auf 220 kV kommt - und somit der Eingriff per se und nicht das Spannungsniveau 110 kV oder 220 kV entscheidend ist. Für die Spalte 1 wird die Beibehaltung der Länge 15 km vorgeschlagen; für die Spalte 3 die Reduktion auf 5 km oder der gänzliche Entfall einer Längenangabe (insbesondere auf Grund des Vogelschutzes) für erforderlich erachtet.

Zur Änderung des UVP-G, Anhang 1 Z. 29 und Z. 80 b:

Bis dato klafft zwischen den Festlegungen des Anhangs 1 Z. 29 und des Anhangs 1 Z. 80 b eine Lücke, da unterirdische Speicherungen von Kohlenwasserstoffen (Erdgas) nicht erfasst sind. Da es auch auf Grund dieser Anlagen, der dafür nötigen Leitungsführungen und der oberirdischen Anlagenteile vom Charakter einer Gewinnungsstation zu Eingriffen in meist natürliche Bereiche kommt, ist eine derartige Ungleichbehandlung nicht mehr zeitgemäß und dieser Mangel ist umgehend zu korrigieren.

Die Z. 29 b soll daher um die Termini "Zwischenlager" und "unterirdische Speicherstätten" ergänzt werden.

Zum Anfügen des § 3 Abs. 7a:

Die Oö. Umweltschutzkommission verweist auf die anhängigen Beschwerden bei der EU-Kommission wegen des fehlenden Zugangs von Bürgerinitiativen und NGO's zum UVP-Feststellungsverfahren. Die vorgeschlagene Überprüfungsregelung ist aus Sicht der Oö. Umweltschutzkommission unzureichend und kommt den anhängigen Beschwerden auch nicht wesentlich entgegen – es handelt sich wohl eher um ein Placebo.

Unter Bezug auf die Aarhus-Konvention hält es die Oö. Umweltschutzkommission für sinnvoll, Lösungen zu überlegen, die folgende Elemente enthalten könnten:

- Die Bürgerinitiativen und NGO's erhalten das Recht, an den Umweltschutzanwalt wegen Prüfung eines Feststellungsantrags heranzutreten. Dieser prüft, ob ein Feststellungsantrag fachlich und rechtlich plausibel - und daher zu stellen - ist.
- Wenn die Prüfung durch den Umweltschutzanwalt ergibt, dass ein Feststellungsantrag gerechtfertigt ist, kann er ihn im Namen der NGO / BI und auch in seinem Namen stellen.

- Im Fall einer Berufung steht es der BI bzw. der NGO frei, das Rechtsmittel zu ergreifen. Der Umweltanwalt ist nicht verpflichtet, den Rechtsweg zu beschreiten.
- Hält der Umweltanwalt einen Feststellungsantrag für nicht vertretbar, muss er diesen nur dann stellen, wenn die BI oder NGO es explizit von ihm verlangt. In diesem Fall macht der Umweltanwalt in seinem Antrag klar, dass er diesen im Namen der NGO / BI auf deren explizites Verlangen hin stellt und legt parallel dazu seine Erwägungen dar, warum er diesem Antrag nicht beitrifft.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t